

# **1. Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel**

**Vom 25.03.2004**

## **In Bezug auf die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Brandenburg -Ordnungsbehördengesetz- (OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVB.I I S. 266), wird vom Bürgermeister der Stadt Fürstenberg/Havel als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2022 folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel wird wie folgt geändert:

In § 9 wird der Absatz 6 wie folgt eingefügt:

„Die Halterin oder der Halter von Katzen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels eines Mikrochips kennzeichnen zu lassen. Davon ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten. Als Halterin oder Halter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden. Im Übrigen bleibt § 14 unberührt.“

### **Artikel 2**

Die 1. Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 25.02.2022



Philipp  
Bürgermeister